

**Bericht**  
über die  
Prüfung der Angebotsunterlage  
als  
Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG  
für das  
antizipatorische Pflichtangebot  
gemäß §§ 22 ff ÜbG  
der Bieterin  
**Robau Beteiligungsverwaltung GmbH, Wels**

an die Aktionäre der  
**Rosenbauer International AG**, Leonding

ISIN AT0000922554

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Prüfung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage gemäß § 9 ÜbG	3
2.1. Beurteilung in Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 7, 15, 16 und 19 ÜbG	4
2.2. Beurteilung in Hinblick auf die Bestimmungen des § 8 ÜbG iVm § 25b Abs 3 ÜbG	9
3. Erläuterungen zum Angebotspreis	11
4. Geheimhaltungs- und Bekanntmachungspflichten gemäß § 5 ÜbG	13
5. Erklärung über die Verfügbarkeit der zur Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel	14
6. Abschließende Bestätigung zur Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage sowie der Erklärung, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zu Verfügung stehen	15

## Beilagenverzeichnis

Nachweis der Versicherung gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG	I
Angebotsunterlage vom 16.1.2025	II
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Rundungshinweis: Bei der Summierung gerundeter Zahlen können Summendifferenzen auftreten

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
Abs	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Angebotsunterlage	Antizipatorisches Pflichtangebot gemäß §§22ff Übernahmegesetz der Bieterin vom 16.1.2025
Bieterin	Robau Beteiligungsverwaltung GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 628488 y
BörseG bzw.	Börsegesetz beziehungsweise
Deloitte, wir, uns	Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
EUR	Euro
ff	Fortfolgend
FN	Firmenbuchnummer
ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Kapitalmarktgesetz
Rosenbauer International AG Aktie	auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000922554)
rd	rund
ÜbG	Übernahmegesetz
ÜbK	Übernahmekommission
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VWAP	Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekanntgemacht wurde
Zielgesellschaft	Rosenbauer International AG, Paschinger Straße 90, 4060 Leonding, FN 78543 f

# **Deloitte.**

## **1. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die Robau Beteiligungsverwaltung GmbH („Bieterin“) hat die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH („Deloitte“ oder „wir“ bzw. „uns“) aus Anlass des antizipatorischen Pflichtangebots an die Aktionäre der Rosenbauer International AG (ISIN AT0000922554) mit Schreiben vom 13.11.2024 als unabhängigen Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG beauftragt.

Wir sind gegenüber der Bieterin im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor (Beilage I).

Dieser Bericht wird ausschließlich zur Beurteilung des Übernahmeangebotes erstellt. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Bieterin haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen richtig und vollständig zur Verfügung gestellt haben. Die Angaben zur Bieterin beruhen auf uns zugänglichen Informationen der Robau Beteiligungsverwaltung GmbH für deren Richtigkeit ausschließlich die Bieterin die Verantwortung trägt. Unserer Beauftragung liegen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" zugrunde (Beilage III).

Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Bieterin während des gesamten Verfahrens zu beraten und die Angebotsunterlage auf Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit insbesondere hinsichtlich der angebotenen Gegenleistung zu prüfen und die rechtzeitige Verfügbarkeit der zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zu bestätigen. Wir haben diesen Auftrag angenommen und die Prüfung der Angebotsunterlage und die Beratung der Bieterin während des gesamten Verfahrens gemäß § 9 ÜbG durchgeführt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages durch unsere Gesellschaft ist Frau Mag. Marieluise Krimmel, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Wir haben unsere Arbeiten zur Gänze unter Nutzung elektronischer Kommunikationsformen durchgeführt. Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit Mitgliedern der Geschäftsleitung der Bieterin und mit von ihnen benannten Auskunftspersonen geführt.

## **Deloitte.**

Als Unterlagen für die Prüfung dienten uns insbesondere:

- Antizipatorisches Pflichtangebot gemäß § 22 ff ÜbG der Bieterin vom 16.1.2025 – vergleiche Beilage II
- Geschäftsberichte 2021 bis 2023 der Rosenbauer International AG
- Zwischenmitteilung Q3/2024 der Rosenbauer International AG
- Finanzierungspromesse vom 13.12.2024 der Bieterin
- Bestätigungen der Pierer Industries AG, der Mark Mateschitz Beteiligungs GmbH, der Raiffeisen Beteiligungsholding GmbH und der Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft zur Höhe der Gegenleistung
- Abfragen zur Kursentwicklung der Rosenbauer International AG (ISIN AT0000922554) in den letzten drei, sechs, 12 und 24 Monaten gerechnet zum Stichtag 31.07.2024 (letzter Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 01.08.2024)

### **2. Prüfung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage gemäß § 9 ÜbG**

Die Bieterin hat am 01.08.2024 mitgeteilt als Bieterin ein Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz zum Erwerb von sämtlichen ausstehenden Inhaberaktien der Rosenbauer International AG (ISIN AT0000922554) legen zu wollen. Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Prime Market zugelassenen Inhaberaktien (ISIN AT0000922554) der Rosenbauer International AG (Zielgesellschaft), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 2,-- gerichtet, die jeweils nicht im Eigentum der Bieterin oder (eines) mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers, oder im Eigentum der RVG NewCo GmbH oder der Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH stehen.

Der Angebotspreis beträgt EUR 35,00 je kaufgegenständlicher Aktie ex Dividende. „Ex Dividende“ bedeutet, dass veräußernde Aktionäre Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden, erhalten, ohne, dass sich dadurch der Angebotspreis reduziert. Mit Ad-hoc-Mitteilung vom 19.12.2024 teilte die Zielgesellschaft mit, dass Dividendenzahlungen voraussichtlich bis Ende 2025 ausgesetzt werden, weshalb die Bieterin nicht davon ausgeht, dass die Zielgesellschaft bis zum Ablauf der Nachfrist eine Dividende beschließen wird.

Der Angebotszeitraum beginnt am 17.01.2025 und endet am 14.02.2025, 17:00 Ortszeit Wien. Das Angebot umfasst den Erwerb von bis zu 3.332.000 Inhaberaktien der Zielgesellschaft (49,00 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft).

Der Vorstand der Zielgesellschaft fasste am 17.12.2024 den Beschluss, das mit Hauptversammlungsbeschluss vom 14.05.2024 beschlossene Genehmigte Kapital 2024 vollständig auszuüben und das bestehende Grundkapital durch Ausgabe von 3.400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgabepreis von EUR 35,00 je Aktie zu erhöhen („Kapitalerhöhung“). Der Aufsichtsrat hat die Kapitalerhöhung genehmigt. Zur Zeichnung der Kapitalerhöhung wurde ausschließlich die Bieterin zugelassen, die sich bereits vertraglich zur Zeichnung sämtlicher neuen Aktien zum Ausgabepreis von EUR 35,00 verpflichtet hat. Mit Wirksamkeit der Kapitalerhöhung erwirbt die Bieterin 3.400.000 neue Aktien der Zielgesellschaft, was einer Beteiligung von rund 33,33% am erhöhten Grundkapital der Zielgesellschaft entspricht. Durch diesen Aktienerwerb im Rahmen der Kapitalerhöhung erwirbt die Bieterin Kontrolle im Sinne von § 22 Abs 2 ÜbG. Die Durchführung der Kapitalerhöhung ist erst nach Eintritt der

## **Deloitte.**

aufschiebenden Bedingung lt. Angebotsunterlage zulässig; sie wurde somit noch nicht zur Eintragung im Firmenbuch angemeldet und ist daher noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Zudem schloss die Bieterin am 20.06.2024 einen aufschiebend bedingten Kauf- und Abtretungsvertrag über sämtliche Anteile an der RVG NewCo GmbH, FN 632447 w, ab, die 1.710.200 Inhaberaktien der Zielgesellschaft hält („Anteilsverkauf“). Der vereinbarte Kaufpreis für die Anteile an der RVG NewCo GmbH beträgt EUR 35,00 (entspricht dem Angebotspreis) je mittelbar von der Bieterin erworbener Inhaberaktie. Die im Rahmen des Anteilsverkaufes mittelbar zu erwerbenden 1.710.200 Inhaberaktien der Zielgesellschaft entsprechen rund 16,77% des Grundkapitals nach Durchführung der Kapitalerhöhung. Die Bieterin wird somit nach Durchführung der Kapitalerhöhung und des Anteilsverkaufes einen Anteil von rund 50,10% an der Zielgesellschaft halten.

Sowohl der Anteilsverkauf als auch die Durchführung der Kapitalerhöhung unterliegen derselben aufschiebenden Bedingung wie das Angebot (siehe dazu Punkt 3.7 der Angebotsunterlage). Nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung wird die Bieterin binnen weniger Tage Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangen.

### **2.1. Beurteilung in Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 7, 15, 16 und 19 ÜbG**

Die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage ist insbesondere nach § 7 ÜbG zu beurteilen. Die folgenden Zitierungen beziehen sich auf die Nummerierung der Angebotsunterlage. Die Einhaltung dieser Erfordernisse wurde von uns wie folgt geprüft:

§ 7 Z 1 ÜbG: Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Prime Market zugelassenen Inhaberaktien Stammaktien (ISIN AT0000922554) der Rosenbauer International AG, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 2,-- gerichtet, die jeweils nicht im Eigentum der Bieterin oder (eines) mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers, oder im Eigentum der RVG NewCo GmbH oder der Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH stehen.

Das Angebot umfasst daher den Erwerb von 3.332.000 Inhaberaktien. Detaillierte Angaben zum Kaufgegenstand sind unter Punkt 3.1 der Angebotsunterlage angeführt.

## **Deloitte.**

§ 7 Z 2 ÜbG: Die gesetzlichen Angaben zur Bieterin (Rechtsform, Firma und Sitz) sind unter Punkt 2.1 der Angebotsunterlage entsprechend den Eintragungen im Firmenbuch angegeben. Die Angaben zum Kreis der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger erfolgen in Punkt 2.6 der Angebotsunterlage.

§ 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Prime Market zugelassenen Inhaberaktien (ISIN AT0000922554) der Rosenbauer International AG (Zielgesellschaft), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 2,-- gerichtet, die jeweils nicht im Eigentum der Bieterin oder (eines) mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers, oder im Eigentum der RVG NewCo GmbH oder der Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH stehen.

Das Kaufangebot umfasst somit den Erwerb von 3.332.000 Inhaberaktien („kaufgegenständliche Aktien“) und entspricht insgesamt einem Anteil von 49,00% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft

§ 7 Z 4 ÜbG: Laut Punkt 3.2 der Angebotsunterlage bietet die Bieterin den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 35,00 je kaufgegenständlicher Aktie ex Dividende zu erwerben.

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG darf der Preis eines Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt für die Gegenleistung für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Gemäß der Grundregel in § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.



Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (01.08.2024), das ist der Zeitraum zwischen 01.02.2024 bis inklusive 31.07.2024, beträgt EUR 32,15 je Inhaberaktie.

Die Bieterin schloss einen aufschiebend bedingten Kauf- und Abtretungsvertrag über den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der RVG NewCo GmbH, die 1.710.200 Inhaberaktien der Zielgesellschaft hält. Der vereinbarte Kaufpreis für die Anteile an der RVG NewCo GmbH beträgt EUR 35,00 (entspricht dem Angebotspreis) je mittelbar von der Bieterin erworbener Inhaberaktie.

Zudem verpflichtete sich die Bieterin im Rahmen der Kapitalerhöhung 3.400.000 neue Inhaberaktien zu einem Emissionspreis von EUR 35,00 je Inhaberaktie zu zeichnen.

Der Angebotspreis entspricht somit dem Angebotspreis für den Anteilserwerb und der im Rahmen der Kapitalerhöhung zu gewährenden Gegenleistung.

Die Angaben zur Durchführung des Angebots finden sich in Punkt 4 der Angebotsunterlage.

§ 7 Z 5 ÜbG: Die Mindest- und Höchstzahl der Beteiligungspapiere ist unter Punkt 3.1 der Angebotsunterlage angeführt. Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von insgesamt 3.332.000 Rosenbauer International AG Aktien.

§ 7 Z 6 ÜbG: Die Angaben zum Beteiligungsbesitz der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger erfolgt in Punkt 2.5 der Angebotsunterlage. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung über insgesamt 5.110.200 Stück Aktien der Zielgesellschaft; dies entspricht rund 50,10% des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

§ 7 Z 7 ÜbG: Die Vollzugsbedingungen sind unter Punkt 3.7 der Angebotsunterlage angeführt.

§ 7 Z 8 ÜbG: Die künftige Geschäftspolitik der Bieterin insbesondere in Bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft, auf die Beschäftigten einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen

und auf das Management, werden unter Punkt 5. der Angebotsunterlage erläutert.

Die Bieterin beabsichtigt, über die Mehrheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft, deren Geschäftstätigkeit unter Einbringung bestehender Expertise weiter zu fördern und die erfolgreiche Tätigkeit der Zielgesellschaft zu unterstützen.

Es ist seitens der Bieterin beabsichtigt, dass vorbehaltlich der Wahl durch die Hauptversammlung Stefan Pierer, Mark Mateschitz, Friedrich Roithner und Gernot Hofer in den Aufsichtsrat einziehen. Stefan Wagner soll im Aufsichtsrat verbleiben. Die Bieterin beabsichtigt nicht, im Zusammenhang oder als Folge der Umsetzung dieses Angebotes Änderungen in Bezug auf die Beschäftigungssituation oder die Standorte der Zielgesellschaft vorzunehmen. Die Bieterin hat der Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH zugesichert, die Produktionsstandorte der Zielgesellschaft in Leonding und Neidling aufrecht zu halten, die Unternehmensleitung an einem der bestehenden Standorte in Österreich zu belassen und die Forschungs- & Entwicklungsabteilung zum überwiegenden Teil auch zukünftig in Österreich zu belassen. Die Bieterin weist darauf hin, dass sie beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft bis auf weiteres im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime Market“ notiert bleibt. Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass bei einer hohen Annahmquote des Angebots der erforderliche Mindeststreubesitz des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel (§§ 38 ff BörseG) bzw. eine Fortführung im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein könnte.

§ 7 Z 9 ÜbG: Die Frist für die Annahme des Angebotes ist in Punkt 4.1 der Angebotsunterlage festgelegt. Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot. Die Bieterin behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist innerhalb des gesetzlichen Rahmens auf bis zu insgesamt zehn Wochen ausdrücklich vor (§ 19 Abs 1b ÜbG).

## Deloitte.

Der Kaufpreis wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, unter der Voraussetzung, dass der Kaufvertrag unbedingt wirksam wurde, spätestens 10 (zehn) Börsen-tage nach Ende der Annahmefrist gemäß Punkt 4.5 der Angebotsunterlage Zug um Zug gegen Übertragung der kaufgegenständlichen Aktien ausbezahlt.

- § 7 Z 10 ÜbG: Die gemäß § 7 KMG und §§ 46 ff BörseG 2018 erforderlichen Angaben zu der in Form von Wertpapieren erfolgenden Gegenleistung entfallen, da keine Wertpapiere als Gegenleistung angeboten werden.
- § 7 Z 11 ÜbG: Das vorliegende Angebot bezieht sich auf 3.332.000 Rosenbauer International AG-Aktien. Für die Bieterin ergibt sich ohne Berücksichtigung von voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 116.620.000. Die Bieterin verfügt laut Punkt 6.1 der Angebotsunterlage über ausreichend Mittel für die Finanzierung des Angebotes und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebotes rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- § 7 Z 12 ÜbG: Unter Punkt 2.6 der Angebotsunterlage werden die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger angeführt.
- § 7 Z 13 ÜbG: Die gemäß § 7 Z 13 ÜbG erforderlichen Angaben über die gebotene Entschädigung, wenn Rechte aufgrund der Durchbrechung von Beschränkungen gemäß § 27a ÜbG entzogen werden, entfallen, da keine Entschädigung geboten ist.
- § 7 Z 14 ÜbG: Die Angaben zum anwendbaren Recht und Gerichtsstand erfolgen unter Punkt 6.3 der Angebotsunterlage.
- § 15 ÜbG: Die Bieterin schließt in der Angebotsunterlage eine nachträgliche Verbesserung des Angebots aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung dennoch zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die ÜbK eine Verbesserung gestattet. Die Angaben hierzu sind in Punkt 3.3 der Angebotsunterlage enthalten.
- §16 Abs 1 ÜbG Die Bieterin bestätigt unter Punkt 3.6 der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis für alle Aktieninhaber gleich ist und dass die gesetzlichen

## **Deloitte.**

Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

§ 16 Abs 7 ÜbG: Die Regelungen über gesetzliche Nachzahlungsverpflichtungen sind unter Punkt 3.6 der Angebotsunterlage beschrieben.

§ 19 Abs 1 ÜbG: Die Frist zur Annahme des Angebots ist unter Punkt 4.1 der Angebotsunterlage festgesetzt (siehe auch zu § 7 Z 9 ÜbG).

Die Aktionäre sind bei Vorliegen eines Konkurrenzangebots gemäß Punkt 4.9 der Angebotsunterlage berechtigt, ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zu widerrufen.

Unsere Prüfung der Angebotsunterlage hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Erklärungen und Informationen sind vollständig. Die Angebotsunterlage enthält keine unrichtigen oder irreführenden Angaben. Zum Prüfungszeitpunkt lagen auskunftsgemäß keine wie immer gearteten Erklärungen der Bieterin vor, die auf den Erwerb von angebotsgegenständlichen Beteiligungspapieren zu besseren Bedingungen als dem Angebotspreis gerichtet wären. Darüber hinaus hat die Bieterin eine gesetzeskonforme Nachzahlungsverpflichtung abgegeben.

Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständige sind uns keine Umstände bekannt geworden, wonach die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und Erklärungen nicht sorgfältig, genau und vollständig ausgearbeitet worden wären.

### **2.2 Beurteilung in Hinblick auf die Bestimmungen des § 8 ÜbG iVm § 25b Abs 3 ÜbG**

Gemäß § 8 ÜbG sind eine Bedingung des Angebots und ein Vorbehalt des Rücktritts nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind, insbesondere wenn sie auf Rechtspflichten der Bieterin beruhen, oder der Eintritt der Bedingung oder die Geltendmachung des Rücktrittsrechts nicht ausschließlich vom Ermessen der Bieterin abhängt. Weiters darf gemäß § 25b Abs 3 ÜbG ein Pflichtangebot nicht bedingt sein, es sei denn, dass die Bedingung gesetzlich geboten ist.

Die Vollzugsbedingungen werden unter Punkt 3.7 der Angebotsunterlage beschrieben.

# **Deloitte.**

## **Aufschiebende Bedingung**

Das Angebot unterliegt gemäß § 25b Abs 3 ÜbG der aufschiebenden Vollzugsbedingung des Wegfalls des fusionskontrollrechtlichen Durchführungsverbots im Königreich Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie im Staat Kuwait (die „Aufschiebende Bedingung“). Sollte die Aufschiebende Bedingung nicht bis Ablauf des 19.05.2025 erfüllt sein, werden das Angebot und alle auf seiner Grundlage erfolgten Annahmeerklärungen unwirksam.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind zu einzelnen arabischen Ländern das fusionskontrollrechtliche Durchführungsverbot noch nicht weggefallen und die Anträge auf Freigabe bei den Wettbewerbsbehörden der betroffenen Länder noch anhängig.

Die Bieterin wird alle zumutbaren Handlungen setzen und Erklärungen abgeben, um den Eintritt der Aufschiebenden Bedingung herbeizuführen, sowie alles unterlassen, was den Eintritt der aufschiebenden Bedingung vereiteln könnte.

Die Bieterin geht derzeit davon aus, dass der Wegfall des fusionskontrollrechtlichen Durchführungsverbots spätestens bis Ende März 2025 erfolgen wird. Spätestens hat dies bis zum 19.05.2025 zu erfolgen.

Die Bieterin wird den Eintritt bzw. endgültigen Nichteintritt der Aufschiebenden Bedingung in der unter Punkt 4.10 der Angebotsunterlage beschriebene Weise veröffentlichen. Sobald die Bieterin Kenntnis darüber hat, dass die Bedingung nicht innerhalb oben genannter Frist erfüllt wird, wird die Bieterin dies ebenfalls unverzüglich in den unter der unter Punkt 4.10 der Angebotsunterlage beschriebene Weise veröffentlichen.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Aufschiebende Bedingung erst dann erfüllt ist und die Veröffentlichung des Bedingungseintrittes erst erfolgt, sofern das fusionskontrollrechtliche Durchführungsverbot in allen betroffenen Ländern weggefallen ist und somit der Durchführung der Kapitalerhöhung, des Anteilserwerbs sowie des gegenständlichen Angebots keine gesetzlichen Verbote mehr entgegenstehen.

Sollte die Aufschiebende Bedingung nicht bis zum Ablauf des 19.05.2025 erfüllt sein, werden das Angebot und alle auf seiner Grundlage erfolgten Annahmeerklärungen unwirksam.

Die Bedingung ist sachlich gerechtfertigt und steht im Einklang mit § 8 ÜbG sowie § 25b Abs 3 ÜbG, da bis zu deren Eintritt ein fusionskontrollrechtliches Durchführungsverbot besteht.

## 3. Erläuterungen zum Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt EUR 35,00 je kaufgegenständlicher Aktie ex Dividende.

Das vorliegende Angebot ist ein antizipatorisches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG.

Gemäß der Grundregel in § 26 Abs 1 ÜbG hat der Angebotspreis für ein Beteiligungspapier in Pflichtangeboten mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs ("VWAP") des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der VWAP der Rosenbauer International AG-Aktie während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Absicht, dieses Angebot zu veröffentlichen, also im Zeitraum vom 01.02.2024 bis 31.07.2024 (jeweils inklusive) beträgt EUR 32,15.

Am 31.07.2024, dem Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht ein Angebot an die Aktionäre der Zielgesellschaft zu stellen, schloss die Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse bei EUR 35,80. Der Angebotspreis von EUR 35,00 je Angebotsaktie ist somit rund 2,2% niedriger als der Schlusskurs vom 31.07.2024.

Die VWAPs der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt, betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP in EUR	34,12	32,15	31,23	31,61
Prämie zum Angebotspreis in EUR	0,88	2,85	3,77	3,39
Prämie zum Angebotspreis in %	2,57	8,88	12,08	10,71

Weiters darf der Preis eines Pflichtangebots gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für das jeweilige Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

## **Deloitte.**

Der Bieterin schloss am 20.06.2024 einen aufschiebend bedingten Kauf- und Abtretungsvertrag über den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der RVG NewCo GmbH, die 1.710.200 Inhaberaktien der Zielgesellschaft hält. Der vereinbarte Kaufpreis für die Anteile an der RVG NewCo GmbH beträgt EUR 35,00 (entspricht dem Angebotspreis) je mittelbar von der Bieterin erworbener Inhaberaktie.

Zudem verpflichtete sich die Bieterin im Rahmen der Kapitalerhöhung 3.400.000 neue Inhaberaktien zu einem Emissionspreis von EUR 35,00 je Inhaberaktie zu zeichnen.

Die für den Anteilserwerb und im Rahmen der Kapitalerhöhung zu gewährende Gegenleistung entspricht somit jeweils dem Angebotspreis. Diese Gegenleistung von EUR 35,00 ist als Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter berechtigt oder verpflichtet ist, gemäß § 26 Abs 1 ÜbG ein maßgeblicher Mindestpreis für dieses Angebot.

Der Angebotspreis von EUR 35,00 je kaufgegenständlicher Aktie entspricht somit den Bestimmungen des § 26 ÜbG.

Laut Punkt 3.4.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin zur Ermittlung des Kaufpreises keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen.

In Punkt 3.4.3 der Angebotsunterlage werden zur Information von Wertpapieranalysten veröffentlichte Kursziele und in Punkt 3.5. Finanzkennzahlen und Informationen zur aktuellen Entwicklung der Rosenbauer International AG dargestellt.

**Deloitte.**

#### **4. Geheimhaltungs- und Bekanntmachungspflichten gemäß § 5 ÜbG**

§ 5 ÜbG verpflichtet die Bieterin und allenfalls mit ihnen vorgehende Rechtsträger zu Geheimhaltungs- und Bekanntmachungspflichten zur Vermeidung von Marktverzerrungen und des Missbrauchs von Insiderinformationen. Die Bieterin hat entsprechende Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen des § 5 ÜbG getroffen.



## **5. Erklärung über die Verfügbarkeit der zur Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel**

Das antizipatorische Pflichtangebot ist auf den Erwerb von 3.332.000 Aktien der Zielgesellschaft gegen Barzahlung gerichtet. Bei einem Angebotspreis von EUR 35,00 je kaufgegenständliche Aktie ergibt sich ein Gesamtfinanzierungsvolumen von EUR 116.620.000 zuzüglich Transaktionskosten.

Die Bieterin hat uns zur Prüfung der Verfügbarkeit der notwendigen Mittel Nachweise in Form einer Finanzierungspromesse vorgelegt.

Die Bieterin hat somit nach unserer sachverständigen Beurteilung alle gebotenen Maßnahmen getroffen, um die angebotene Gegenleistung erbringen zu können und rechtzeitig ausreichend Mittel zur Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien zur Verfügung zu haben.

## **Deloitte.**

### **6. Abschließende Bestätigung zur Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage sowie der Erklärung, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zu Verfügung stehen**

Wir wurden von der Bieterin als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG beauftragt, das antizipatorische Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG an die Aktionäre der Rosenbauer International AG zu beurteilen und darüber schriftlich zu berichten.

Auf Grund unserer pflichtgemäßen Prüfung der Angebotsunterlage zum antizipatorischen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG an die Aktionäre der Rosenbauer International AG können wir folgende abschließende Bestätigung ausstellen:

„Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das antizipatorische Pflichtangebot der Robau Beteiligungsverwaltung GmbH an die Aktieninhaber der Rosenbauer International AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.“


Wien

16. Jänner 2025

#### **Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH**

  
Mag. Marieluise Krimmel

Wirtschaftsprüferin

  
Mag. Walter Müller

Wirtschaftsprüfer



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

VSW | Dotzheimer Straße 23 | 65185 Wiesbaden | Germany

Firma  
Deloitte Audit  
Wirtschaftsprüfungs GmbH  
Renngasse 1 / Freyung  
A - 1010 Wien

TEL +49 611 39606-0  
FAX +49 611 39606-26  
E-MAIL info@v-s-w.de  
ANSPRECHPARTNER Herr RA Beckhaus  
Justitiar  
DURCHWAHL +49 611 39606-37

16. Dezember 2024 – db

**Kunden-Nr.: 1026821      Vertrags-Nr.: 63339/1**

**Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei der Übernahmekommission**

**hier: Sachverständigentätigkeit gem. § 9 ÜbG im Übernahmeverfahren Robau  
Beteiligungsverwaltung GmbH ./ Rosenbauer International AG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Zustimmung und das uns damit entgegengebrachte Vertrauen.

Wunschgemäß bestätigen wir der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

**Versicherungsschutz  
mit einer Versicherungssumme von € 7,3 Millionen**


im Rahmen des Übernahmeverfahrens Robau Beteiligungsverwaltung GmbH ./ Rosenbauer  
International AG für die Tätigkeit als

**Sachverständiger des Bieters Robau Beteiligungsverwaltung GmbH**

gemäß § 9 Übernahmegesetz (ÜbG). Dem Auftrag liegt das Auftragschreiben vom 14.10.2024 zu  
Grunde. Die Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr.

Ebenso bestätigen wir hiermit den Erhalt der vereinbarten Versicherungsprämie.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.   
Daniel C. Beckhaus  
Rechtsanwalt

**WICHTIGER HINWEIS:**

**AKTIONÄRE DER ROSENBAUER INTERNATIONAL AG, DEREN SITZ, WOHNSTZITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7 DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.**

**IMPORTANT NOTICE:**

**SHAREHOLDERS OF ROSENBAUER INTERNATIONAL AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7 OF THIS OFFER DOCUMENT.**

**Antizipatorisches Pflichtangebot**

gemäß §§ 22 ff ÜbG

(„Angebot“)

der

**Robau Beteiligungsverwaltung GmbH**

Edisonstraße 1

4600 Wels

(FN 628488 y)

(„Bieterin“)

an die Aktionäre der

**Rosenbauer International AG**

Paschinger Straße 90

4060 Leonding

(FN 78543 f)

(„Zielgesellschaft“)

**ISIN:** AT0000922554

Annahmefrist: 17.01.2025 bis 14.02.2025, 17:00 Uhr (Ortszeit Wien)

## Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

<p><b>Bieterin</b></p>	<p>Robau Beteiligungsverwaltung GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch zu FN 628488 y („<b>Bieterin</b>“).</p>	<p>Punkt 2.1</p>
<p><b>Zielgesellschaft</b></p>	<p>Rosenbauer International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Leonding und der Geschäftsanschrift Paschinger Straße 90, 4060 Leonding, eingetragen im Firmenbuch zu FN 78543 f („<b>Zielgesellschaft</b>“).</p>	<p>Punkt 2.2</p>
<p><b>Angebot/Kaufgegenstand</b></p>	<p>Kauf von sämtlichen auf Inhaber lautenden und im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“ notierten Stückaktien der Zielgesellschaft, welche die ISIN AT0000922554 tragen, mit Ausnahme (i) der von der Bieterin, (ii) mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder (iii) der RVG NewCo GmbH sowie der Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH (die auf die Einlieferung verzichtet haben) gehaltenen derzeit insgesamt 3.468.000 Inhaberaktien.</p> <p>Kaufgegenstand sind somit effektiv 3.332.000 Inhaberaktien der Zielgesellschaft („<b>Angebotsaktien</b>“), von denen jede einen anteiligen Betrag von EUR 2,00 am Grundkapital der Zielgesellschaft repräsentiert, gemäß den Bedingungen des Angebots. Die im Rahmen der am 17.12.2024 beschlossenen Kapitalerhöhung noch auszugebenden Aktien sind vom Angebot nicht umfasst.</p> <p>Da das Grundkapital der Zielgesellschaft von derzeit EUR 13.600.000,00 in 6.800.000 Inhaberaktien von jeweils EUR 2,00 geteilt ist, entsprechen die vom gegenständlichen Angebot umfassten Inhaberaktien einem Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von 49%.</p>	<p>Punkt 3.1</p>

	<p>Festgehalten wird, dass nach Durchführung der Kapitalerhöhung, durch welche 3.400.000 neue Inhaberaktien ausgegeben werden und die nach Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen durchgeführt wird, die Angebotsaktien einen Anteil von rund 32,67% am Grundkapital darstellen werden.</p>	
<p><b>Handlungsalternativen für Aktionäre</b></p>	<p>Aktionäre der Zielgesellschaft – mit Ausnahme jener Aktionäre, an die sich dieses Angebot nicht richtet – können das Angebot für alle oder nur für einen Teil der von ihnen gehaltenen Angebotsaktien annehmen. Aktionäre der Zielgesellschaft können sich auch dafür entscheiden, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin Aktionäre der Zielgesellschaft zu bleiben.</p>	
<p><b>Angebotspreis</b></p>	<p>EUR 35,00 ex Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden, je Angebotsaktie.</p>	<p>Punkt 3.2</p>
<p><b>Aufschiebende Bedingung</b></p>	<p>Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Vollzugsbedingung des Wegfalls des fusionskontrollrechtlichen Durchführungsverbots im Königreich Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie im Staat Kuwait.</p> <p>Die aufschiebende Bedingung muss spätestens bis zum 19.05.2025 eingetreten sein.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist in den genannten Jurisdiktionen das fusionskontrollrechtliche Durchführungsverbot noch nicht weggefallen und der Antrag auf Freigabe bei den für diese Länder zuständigen Wettbewerbsbehörden anhängig. Die Bieterin erwartet, dass das fusionskontrollrechtliche Durchführungsverbot bis spätestens Ende März 2025 weggefallen wird.</p> <p>Dabei handelt es sich um eine Vollzugsbedingung gemäß § 25b Abs 3 ÜbG.</p>	<p>Punkt 3.7</p>
<p><b>Annahmefrist</b></p>	<p>Von (einschließlich) 17.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien (MEZ); das sind vier Wochen. Die Bieterin behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist innerhalb des gesetzlichen Rahmens auf bis zu insgesamt zehn Wochen ausdrücklich vor (§ 19 Abs 1b ÜbG).</p>	<p>Punkt 4.1</p>

<b>Nachfrist</b>	Die Nachfrist beginnt gemäß § 19 Abs 3 ÜbG mit dem Tag der Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses der Annahmefrist und dauert drei Monate. Unter der Annahme, dass das Ergebnis am 19.02.2025 veröffentlicht wird, beginnt die Nachfrist am 19.02.2025 und endet am 19.05.2025.	Punkt 4.6
<b>Annahme- und Zahlstelle</b>	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m	Punkt 4.2
<b>Annahme des Angebots</b>	<p>Die Annahme dieses Angebots ist ausschließlich schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Depotbank wird die Angebotsaktien, auf die sich die Annahme des Angebots bezieht, auf dem Depot des annehmenden Inhabers sperren. Die Annahme des Angebots gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (somit voraussichtlich am 18.02.2025) bis 17:00 (Ortszeit Wien) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, sowie die Gesamtanzahl der bei ihr eingereichten Aktien, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Aktien die entsprechende Gesamtzahl der Aktien übertragen wurde. Die Zahl- und Abwicklungsstelle wird am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (somit voraussichtlich am 18.02.2025) Zug um Zug gegen Erhalt der Angebotsaktien mit der ISIN AT0000922554 den Depotbanken über die OeKB CSD und die Verwahrkette die gleiche Anzahl von Inhaberaktien mit der ISIN AT0000A3HC43 (zum Verkauf eingereichte Aktien der Zielgesellschaft) übertragen.</p> <p>Die eingereichten Aktien werden bis zur Abwicklung des Angebots nicht an der Wiener Börse handelbar sein.</p>	Punkt 4.3

	<p>Die Bieterin empfiehlt Aktionären, die das Angebot annehmen möchten, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsenstage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der Zielgesellschaft Annahmeerklärungen akzeptiert, kann von der Bieterin nicht beeinflusst werden.</p> <p>Die Bieterin übernimmt ausschließlich die angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von Depotbanken in Zusammenhang mit der Abwicklung des vorliegenden Angebots eingehoben werden, jedoch maximal EUR 9,00 je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.</p> <p>Für den Fall, dass Aktionäre der Zielgesellschaft das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gilt das Vorstehende sinngemäß und die Annahme des Angebots wird wirksam und gilt als fristgerecht abgegeben, wenn die Depotbank des jeweiligen Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge mitgeteilt hat und die Gesamtzahl der Aktien, auf die sich die Annahmeerklärungen beziehen, die bei der Depotbank während der Nachfrist eingegangen sind, sowie die Gesamtzahl der über sie eingereichten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Angebotsaktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.</p> <p>Die Zahl- und Abwicklungsstelle wird am zweiten Börsenstag nach Ablauf der Nachfrist (somit voraussichtlich am 19.05.2025) Zug um Zug gegen Erhalt der Inhaberaktien mit der ISIN AT0000922554 den Depotbanken über die OeKB CSD und die Verwahrkette die gleiche Anzahl von Inhaberaktien mit der ISIN AT0000A3HC50 (zum Verkauf in der Nachfrist eingereichte Aktien der Zielgesellschaft) übertragen.</p>	
--	---	--



<p><b>Abwicklung des Angebots (Settlement)</b></p>	<p>Der Angebotspreis wird an die Inhaber von zum Verkauf eingereichten Angebotsaktien spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Eintritt der Aufschiebenden Bedingung.</p> <p>Inhaber von Angebotsaktien, die das Angebot erst während der Nachfrist annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsetage nach Ende der Nachfrist.</p>	<p>Punkt 4.5</p>
<p><b>Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Angebot</b></p>	<p>Die gegenständliche Angebotsunterlage wird am 17.01.2025 auf den Internetseiten der Zielgesellschaft (<a href="https://www.rosenbauer.com/">https://www.rosenbauer.com/</a>), der <a href="https://www.takeover.at">Übernahmekommission (https://www.takeover.at)</a> sowie der Bieterin (<a href="https://robau-beteiligung.at">https://robau-beteiligung.at</a>) veröffentlicht.</p> <p>Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei der Annahme- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 17.01.2025 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI; einsehbar unter <a href="https://www.evi.gv.at/">https://www.evi.gv.at/</a>) geschaltet.</p> <p>Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist sowie der Nachfrist und Vorliegen des finalen Ergebnisses über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, einsehbar unter <a href="https://www.evi.gv.at/">https://www.evi.gv.at/</a>) sowie auf den Internetseiten der Zielgesellschaft (<a href="https://www.rosenbauer.com/">https://www.rosenbauer.com/</a>), der <a href="https://www.takeover.at">Übernahmekommission (https://www.takeover.at)</a> und der Bieterin (<a href="https://robau-beteiligung.at">https://robau-beteiligung.at</a>) veröffentlicht.</p> <p>Alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot werden in einer Art und Weise verbreitet, die den öffentlichen Zugang der Aktionäre zu ihnen ermöglicht.</p>	<p>Punkt 4.10</p>

<b>Kein Handel mit eingereichten Beteiligungspapieren</b>	Zum Verkauf eingereichte Angebotsaktien sind bis zur Abwicklung des Angebots nicht an einer Börse handelbar.	Punkt 4.3
<b>Börsenotiz</b>	<p>Es ist die derzeitige Absicht der Bieterin, dass die Zielgesellschaft bis auf weiteres im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“ notiert bleibt. Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass bei einer hohen Annahmquote des Angebots der erforderliche Mindeststreubesitz des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel (§§ 38 ff BörseG) bzw. eine Fortführung im Marktsegment „prime market“ der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein könnte.</p> <p>Beim Angebot handelt es sich nicht um ein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.</p>	Punkt 5.1

## **Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage**

<b>1. Abkürzungen und Definitionen</b>	<b>9</b>
<b>2. Angaben zur Bieterin, gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft</b>	<b>11</b>
2.1 Angaben zur Bieterin	11
2.2 Angaben zur Zielgesellschaft	11
2.3 Angaben zur Transaktion, welche die Angebotspflicht auslöst	11
2.4 Grundkapital und Aktionärsstruktur	12
2.5 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft	13
2.6 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	13
2.7 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft	14
<b>3. Angebot</b>	<b>14</b>
3.1 Kaufgegenstand	14
3.2 Angebotspreis	14
3.3 Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises	15
3.4 Ermittlung des Angebotspreises	15
3.5 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft	17
3.6 Gleichbehandlung	18
3.7 Bedingungen	19
<b>4. Annahme und Abwicklung des Angebots</b>	<b>19</b>
4.1 Annahmefrist	19
4.2 Annahme- und Zahlstelle	20
4.3 Annahme des Angebots	20
4.4 Rechtsfolgen der Annahme	21
4.5 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)	21
4.6 Nachfrist (Sell-out-Phase)	22
4.7 Abwicklungsspesen	22
4.8 Gewährleistung	23
4.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	23
4.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	23
<b>5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik</b>	<b>24</b>
5.1 Gründe für das Angebot	24
5.2 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft	25
<b>6. Sonstige Angaben</b>	<b>25</b>
6.1 Finanzierung des Angebots	25
6.2 Steuerrechtliche Hinweise	25
6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	25
6.4 Berater der Bieterin	25
6.5 Weitere Informationen	26
6.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin	26
<b>7. Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication</b>	<b>28</b>

## 1. Abkürzungen und Definitionen

<b>Abs</b>	Absatz
<b>Aktionär</b>	Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft
<b>Angebot</b>	dieses Angebot zum Erwerb der Angebotsaktien gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage
<b>Angebotsaktie(n)</b>	sämtliche an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Marktsegment „prime market“ zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000922554), die sich nicht im Eigentum der Bieterin, eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers, der RVG NewCo GmbH oder der Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH befinden
<b>Angebotspreis</b>	EUR 35,00 ex Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden, je Angebotsaktie
<b>Annahme- und Zahlstelle</b>	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m
<b>Annahmeerklärung</b>	schriftliche Erklärung eines Aktionärs in Bezug auf die Annahme des Angebots
<b>Annahmefrist</b>	von (einschließlich) 17.01.2025 bis (einschließlich) 14.02.2025, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien (MEZ); das sind vier Wochen
<b>Anteilerwerb</b>	von der Bieterin aufschiebend bedingt abgeschlossener Kauf- und Abtretungsvertrag über sämtliche Anteile an der RVG NewCo GmbH, FN 632447 w, die 1.710.200 Inhaberaktien der Zielgesellschaft hält
<b>Aufschiebende Bedingung</b>	Wegfall des fusionskontrollrechtlichen Durchführungsverbots im Königreich Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie im Staat Kuwait.
<b>Bieterin</b>	die Robau Beteiligungsverwaltung GmbH, eine im Firmenbuch zu FN 628488 y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, Österreich.
<b>Depotbank</b>	jene Bank, die die Angebotsaktien im Namen und in Auftrag eines Aktionärs verwahrt
<b>ex Dividenden</b>	bedeutet, dass im Rahmen des Angebots veräußernde Aktionäre Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Settlement beschlossen werden, erhalten, ohne, dass sich dadurch der Angebotspreis reduziert.
<b>FN</b>	Firmenbuchnummer

<b>GJ</b>	Geschäftsjahr
<b>Inhaberaktie(n)</b>	sämtliche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegebenen 6.800.000 auf Inhaber lautenden Aktien der Zielgesellschaft sowie nach deren Ausgabe die Aktien aus der Kapitalerhöhung
<b>ISIN</b>	International Security Identification Number, Internationale Wertpapierkennnummer
<b>Kapitalerhöhung</b>	vom Vorstand der Zielgesellschaft am 17.12.2024 beschlossene Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital, die vom Aufsichtsrat genehmigt wurde und durch die das bestehende Grundkapital durch Ausgabe von 3.400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgabepreis von EUR 35,00 je Aktie erhöht wird, wobei nach Eintritt der Aufschiebenden Bedingung die Bieterin sämtliche neuen Aktien zeichnen wird. Die Durchführung der Kapitalerhöhung ist erst nach Eintritt der Aufschiebenden Bedingung zulässig; sie wurde somit noch nicht zur Eintragung im Firmenbuch angemeldet und ist daher noch nicht im Firmenbuch eingetragen.
<b>Nachfrist</b>	Frist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG von 3 Monaten ab dem Tag der Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses der Annahmefrist für jene Inhaber von Angebotsaktien, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben
<b>Rosenbauer-Gruppe</b>	die Zielgesellschaft und deren direkte und indirekte Beteiligungsunternehmen
<b>TEUR</b>	Tausend Euro
<b>Transaktion</b>	wie in Punkt 2.3 definiert; setzt sich zusammen aus diesem Angebot, dem Anteilserwerb sowie der Zeichnung durch die Bieterin im Rahmen der Kapitalerhöhung
<b>ÜbG</b>	Übernahmegesetz, BGBl. I Nr. 127/1998 in der geltenden Fassung
<b>VWAP</b>	nach dem Handelsvolumen gewichteter Durchschnittskurs (engl.: volume-weighted average price)
<b>Wiener Börse</b>	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, FN 161826 f
<b>Zielgesellschaft</b>	die Rosenbauer International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Leonding, eingetragen im Firmenbuch zu FN 78543 f und der Geschäftsanschrift Paschinger Straße 90, 4060 Leonding, deren derzeit ausgegebene 6.800.000 Aktien im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“ notieren (ISIN AT0000922554)

## **2. Angaben zur Bieterin, gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft**

### **2.1 Angaben zur Bieterin**

Die Robau Beteiligungsverwaltung GmbH („**Bieterin**“) ist eine im Firmenbuch zu FN 628488 y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, Österreich.

Die Geschäftsführung der Bieterin bilden

- DI Stefan Pierer und
- Mag. Friedrich Roithner.

Die Bieterin ist eine reine Beteiligungsverwaltungsgesellschaft und als solche nicht selbst operativ tätig. Gesellschafter der Bieterin sind die PiMa Beteiligungsverwaltung GmbH (FN 628486 w; rund 66,66%), die Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft (FN 87792 g; rund 13,33%) sowie die Raiffeisen Beteiligungsholding GmbH (FN 91035 a; 20%). An der PiMa Beteiligungsverwaltung GmbH sind wiederum je zur Hälfte die Pierer Industrie AG (FN 290677 t) und die Mark Mateschitz Beteiligungs GmbH (FN 246357 s) beteiligt.

### **2.2 Angaben zur Zielgesellschaft**

Zielgesellschaft ist die Rosenbauer International AG, eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Leonding und der Geschäftsanschrift Paschinger Straße 90, 4060 Leonding, eingetragen im Firmenbuch zu FN 78543 f (die „**Zielgesellschaft**“).

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 13.600.000,00 und ist zerteilt in 6.800.000 auf Inhaber lautende Stückaktien mit der ISIN AT0000922554, die im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“ notieren. Jede dieser Inhaberaktien repräsentiert einen anteiligen Betrag von EUR 2,00 am Grundkapital der Zielgesellschaft.

Die Zielgesellschaft ist die Obergesellschaft der Rosenbauer-Gruppe. Die Rosenbauer-Gruppe entwickelt und produziert Fahrzeuge, Löschtechnik, Ausrüstung und digitale Lösungen für Feuerwehren sowie Anlagen für den vorbeugenden Brandschutz. Weitere Information zur Zielgesellschaft sind auf der Website der Zielgesellschaft (<https://www.rosenbauer.com/>) verfügbar. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil dieser Angebotsunterlage.

### **2.3 Angaben zur Transaktion, welche die Angebotspflicht auslöst**

Der Vorstand der Zielgesellschaft fasste am 17.12.2024 den Beschluss, das mit Hauptversammlungsbeschluss vom 14.05.2024 beschlossene Genehmigte Kapital 2024 vollständig auszuüben und das bestehende Grundkapital durch Ausgabe von 3.400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgabepreis von EUR 35,00 je Aktie zu erhöhen („**Kapitalerhöhung**“). Der Aufsichtsrat hat die Kapitalerhöhung genehmigt. Zur Zeichnung der Kapitalerhöhung wurde ausschließlich die Bieterin zugelassen, die sich bereits vertraglich zur Zeichnung sämtlicher neuer Aktien zum Ausgabepreis von EUR 35,00 verpflichtet hat. Mit Wirksamkeit der Kapitalerhöhung erwirbt die Bieterin 3.400.000 neue Aktien

der Zielgesellschaft, was einer Beteiligung von rund 33,33% am erhöhten Grundkapital der Zielgesellschaft entspricht. Durch diesen Aktienerwerb im Rahmen der Kapitalerhöhung erwirbt die Bieterin Kontrolle im Sinne von § 22 Abs 2 ÜbG. Die Durchführung der Kapitalerhöhung ist erst nach Eintritt der Aufschiebenden Bedingung zulässig; sie wurde somit noch nicht zur Eintragung im Firmenbuch angemeldet und ist daher noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Zudem schloss die Bieterin am 20.06.2024 einen aufschiebend bedingten Kauf- und Abtretungsvertrag über sämtliche Anteile an der RVG NewCo GmbH, FN 632447 w, ab, die 1.710.200 Inhaberaktien der Zielgesellschaft hält („**Anteilserwerb**“). Der vereinbarte Kaufpreis für die Anteile an der RVG NewCo GmbH beträgt EUR 35,00 (entspricht dem Angebotspreis) je mittelbar von der Bieterin erworbener Inhaberaktie. Die im Rahmen des Anteilserwerbes mittelbar zu erwerbenden 1.710.200 Inhaberaktien der Zielgesellschaft entsprechen rund 16,77% des Grundkapitals nach Durchführung der Kapitalerhöhung. Die Bieterin wird somit nach Durchführung der Kapitalerhöhung und des Anteilserwerbes einen Anteil von 50,10% an der Zielgesellschaft halten.

Sowohl der Anteilserwerb als auch die Durchführung der Kapitalerhöhung unterliegen derselben Aufschiebenden Bedingung wie dieses Angebot (siehe dazu Punkt 3.7). Nach Eintritt der Aufschiebenden Bedingung wird die Bieterin binnen weniger Tage Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangen.

## 2.4 Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 13.600.000,00 und ist in 6.800.000 Inhaberaktien (die „**Inhaberaktien**“ und jede einzelne davon eine „**Inhaberaktie**“) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,00 je Inhaberaktie und der ISIN AT0000922554 aufgeteilt. Sämtlich derzeit ausgegebenen Inhaberaktien sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“ zugelassen.

Die Aktionärsstruktur stellt sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots wie folgt dar:

Aktionäre	Inhaberaktien	Anteil am Grundkapital
Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH	1.757.800	rund 25,85%
RVG NewCo GmbH	1.710.200	rund 25,15%
Streubesitz	3.332.000	49,00%
<b>Gesamt</b>	<b>6.800.000</b>	<b>100,00%</b>

Im Rahmen der Kapitalerhöhung werden weitere 3.400.000 auf Inhaber lautende Aktien der Zielgesellschaft ausgegeben, sodass sich die Zahl der ausgegebenen Aktien auf 10.200.000 und das Grundkapital auf EUR 20.400.000,00 erhöhen wird. Die Durchführung der Kapitalerhöhung ist erst nach Eintritt der Aufschiebenden Bedingung zulässig.

## **2.5 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft**

Die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots keine Inhaberaktien.

Die Bieterin ist jedoch vertragliche Verpflichtungen eingegangen, die sie nach Eintritt der Aufschiebenden Bedingung zum Erwerb von 5.110.200 Inhaberaktien berechtigen und verpflichten. Das entspricht 50,10% des Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Durchführung der Kapitalerhöhung.

Davon wird die Bieterin 3.400.000 Inhaberaktien (rund 33,33% des erhöhten Grundkapitals nach Kapitalerhöhung), die aus der Kapitalerhöhung stammen, direkt halten, sowie weitere 1.710.200 (rund 16,77% des erhöhten Grundkapitals nach Kapitalerhöhung) Inhaberaktien indirekt über die RVG NewCo GmbH, die im Alleigentum der Bieterin stehen wird.

Die RVG NewCo GmbH (hält 1.710.200 Inhaberaktien) und die Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH (hält 1.757.800 Inhaberaktien) haben sich verpflichtet, die von ihnen insgesamt gehaltenen 3.468.000 Inhaberaktien (entspricht 51% des derzeitigen Grundkapitals der Zielgesellschaft) nicht in dieses Angebot einzuliefern.

## **2.6 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche und juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Mit den Bietern gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG sind:

a) Die unmittelbaren Gesellschafter der Bieterin:

- PiMa Beteiligungsverwaltung GmbH, Wels, FN 628486 w;
- Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft, Linz, FN 87792 g; und
- Raiffeisen Beteiligungs holding GmbH, Linz, FN 91035 a.

b) Die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der PiMa Beteiligungsverwaltung GmbH:

- DI Stefan Pierer, geb. 25.11.1956;
- Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, FN 134766 k;
- Pierer Industrie AG, Wels, FN 290677 t;
- Mark Mateschitz, geb. 07.05.1992;
- Distribution & Marketing GmbH, Salzburg, FN 36878 h; und
- Mark Mateschitz Beteiligungs GmbH, Salzburg, FN 246357 s.

c) Die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft:

- IAG Beteiligungen GmbH, Linz, FN 130460 d; und
- Privatstiftung für die Standorterhaltung in Oberösterreich, Linz, FN 140458 g.



- d) Die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Raiffeisen Beteiligungsholding GmbH:
- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz, FN 247579 m;
  - Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen, Linz, FN 245827 k; und
  - RLB Holding eGen OÖ, Linz, FN 76576 m.

Die Angaben zu weiteren von den genannten Rechtsträgern kontrollierten Rechtsträgern können entfallen, da die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

## **2.7 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft**

Den Organen der Zielgesellschaft gehören zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Mitglieder von Organen der Bieterin bzw von gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern an.

## **3. Angebot**

### **3.1 Kaufgegenstand**

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Segment „prime market“ zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000922554) gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers, der RVG NewCo GmbH oder der Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH befinden („**Angebotsaktien**“).

Ausgehend vom Wertpapierbestand der RVG NewCo GmbH und der Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bezieht sich das Kaufangebot somit auf **insgesamt 3.332.000 Angebotsaktien**. Da das Grundkapital der Zielgesellschaft EUR 13.600.000,00 beträgt und in 6.800.000 Inhaberaktien geteilt ist, entsprechen die Angebotsaktien insgesamt einem Anteil von 49% des derzeitigen Grundkapitals der Zielgesellschaft.

### **3.2 Angebotspreis**

Die Bieterin bietet den Inhabern der Angebotsaktien an, die Angebotsaktien zu einem Preis von

**EUR 35,00**

ex Dividenden (der „**Angebotspreis**“) zu erwerben. „Ex Dividenden“ bedeutet, dass im Rahmen des Angebots veräußernde Aktionäre Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden, erhalten, ohne, dass sich dadurch der Angebotspreis reduziert. Mit Ad-hoc-Mitteilung vom 19.12.2024 teilte die Zielgesellschaft mit, dass Dividendenzahlungen voraussichtlich bis Ende 2025 ausgesetzt werden, weshalb die Bieterin nicht davon ausgeht, dass die Zielgesellschaft bis zum Ablauf der Nachfrist eine Dividende beschließen wird.

### 3.3 Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Verbesserung des Angebotspreises aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

### 3.4 Ermittlung des Angebotspreises

#### 3.4.1 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG hat der Preis eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Am 01.08.2024 gab die Bieterin bekannt, dass sie verbindliche Vereinbarungen über den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft abgeschlossen hat. Diese Vereinbarungen unterliegen jeweils der Aufschiebenden Bedingung. Nach Eintritt dieser Aufschiebenden Bedingung und Durchführung der abgeschlossenen Vereinbarungen, wird ein Pflichtangebot ausgelöst.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (01.08.2024), also der Zeitraum von 01.02.2024 bis inklusive 31.07.2024, beträgt EUR 32,15 je Inhaberaktie.

Am 31.07.2024, dem Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht ein Angebot an die Aktionäre der Zielgesellschaft zu stellen, schloss die Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse bei EUR 35,80. Der Angebotspreis von EUR 35,00 je Angebotsaktie ist somit rund 2,2% niedriger als der Schlusskurs vom 31.07.2024.

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse („VWAP“) der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils überschreitet, betragen:

	Monate			
	3 <sup>1</sup>	6 <sup>2</sup>	12 <sup>3</sup>	24 <sup>4</sup>
VWAP	EUR 34,12	EUR 32,15	EUR 31,23	EUR 31,61
Differenz zwischen Angebotspreis und VWAP	EUR 0,88	EUR 2,85	EUR 3,77	EUR 3,39
Prämie	2,57%	8,88%	12,08%	10,71%

Quellen: Wiener Börse AG (abgerufen unter [www.wienerborse.at](http://www.wienerborse.at)); eigene Berechnungen der Bieterin.

1 01.05.2024 bis 31.07.2024.

2 01.02.2024 bis 31.07.2024.

3 01.08.2023 bis 31.07.2024.

4 01.08.2022 bis 31.07.2024.

#### 3.4.2 Transaktionen in Aktien der Zielgesellschaft durch die Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG darf der Preis eines Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses

Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt für die Gegenleistung für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der Bieterin schloss am 20.06.2024 einen aufschiebend bedingten Kauf- und Abtretungsvertrag über den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der RVG NewCo GmbH, die 1.710.200 Inhaberaktien der Zielgesellschaft hält. Der vereinbarte Kaufpreis für die Anteile an der RVG NewCo GmbH beträgt EUR 35,00 (entspricht dem Angebotspreis) je mittelbar von der Bieterin erworbener Inhaberaktie.

Zudem verpflichtete sich die Bieterin im Rahmen der Kapitalerhöhung 3.400.000 neue Inhaberaktien zu einem Emissionspreis von EUR 35,00 je Inhaberaktie zu zeichnen.

Die für den Anteilserwerb und im Rahmen der Kapitalerhöhung zu gewährende Gegenleistung entspricht somit jeweils dem Angebotspreis, Diese Gegenleistung von EUR 35,00 ist als Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter berechtigt oder verpflichtet ist, gemäß § 26 Abs 1 ÜbG ein maßgeblicher Mindestpreis für dieses Angebot.

Darüber hinaus hat weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor der Anzeige des Angebots (sohin ab 20.12.2023) Aktien der Zielgesellschaft zu einer Gegenleistung von mehr als EUR 35,00 je Inhaberaktie erworben oder veräußert.

### 3.4.3 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Kaufpreises keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis orientiert sich an den durchschnittlichen Börsenkursen bzw. an der von der Bieterin im Rahmen der Kapitalerhöhung bzw. des Anteilserwerbs zu erbringenden Gegenleistung.

Die folgende Tabelle zeigt die von der Zielgesellschaft auf der Webseite zuletzt veröffentlichten Kursziele von Wertpapieranalysten:

<b>Analyst</b>	<b>Kursziel</b>	<b>Empfehlung</b>	<b>Datum</b>
Baader Bank Christian Obst	EUR 42,00	Buy	11/2024
Raiffeisen Bank International AG Markus Remis	EUR 43,00	Buy	11/2024
Kepler Cheuvreux Patrick Steiner	EUR 35,00	Hold	04/2024
NuWays by Hauck Aufhäuser Lampe Christian Sandherr	EUR 50,00	Buy	11/2024
Warburg Research Fabio Hölscher / Marc-René Tonn	EUR 43,00	Buy	11/2024

Quelle: <https://www.rosenbauer.com/de/at/group/investor-relations/die-aktie/analysen>

### 3.5 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Der Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft ist der 31.12. Derzeit befindet sich die Zielgesellschaft somit im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025. Der Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2024 ist bisher nicht veröffentlicht. In der Folge sind die wesentlichen geprüften Finanzkennzahlen der Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft zu den Stichtagen 31.12.2023, 31.12.2022 und 31.12.2021, sowie die ungeprüften Finanzkennzahlen zu den Stichtagen 30.9.2023 sowie 30.9.2024 (jeweils für die ersten neun Monate des Geschäftsjahres) dargestellt:

	<b>GJ 2023</b>	<b>GJ 2022</b>	<b>GJ 2021</b>	<b>Q3/2024</b>	<b>Q3/2023</b>
	<b>(geprüft)</b>	<b>(geprüft)</b>	<b>(geprüft)</b>	<b>(ungeprüft)</b>	<b>(ungeprüft)</b>
Ergebnis je Aktie (EPS) (in EUR) <sup>1</sup>	-0,16	-3,57	2,27	-0,69	-1,94
Dividende je Aktie (in EUR) <sup>2</sup>	0,00	0,90	1,50	-	-
Buchwert je Aktie (in EUR) <sup>3</sup>	26,60	27,07	32,03	25,99	24,97
Umsatzerlöse (in TEUR)	1.064.543	972.245	975.110	841.320	699.120
EBITDA (in TEUR)	67.734	19.058	63.735	52.600	33.700
EBIT (in TEUR)	37.518	-10.554	35.026	29.442	11.175
Ergebnis vor Steuern (in TEUR)	6.984	-30.151	28.871	999	-9.375
Periodenergebnis (in TEUR)	1.161	-22.347	23.216	-2.808	-11.875
davon Anteile ohne beherrschenden Einfluss	2.245	1.912	7.783	1.874	1.307
davon Aktionäre des Mutterunternehmens	-1.084	-24.259	15.433	-4.682	-13.182
Eigenkapital (in TEUR)	183.100	186.177	210.418 <sup>5</sup>	179.077	171.649
davon Anteile ohne beherrschenden Einfluss	2.206	2.099	3.617	2.339	1.828
davon Aktionäre des Mutterunternehmens	180.894	184.078	206.801	176.738	169.821
Nettoverschuldung <sup>4</sup>	428.155	319.994	203.597	484.200	467.800

**Quellen:** geprüfte und veröffentlichte Jahresfinanzberichte der Zielgesellschaft für die Jahre 2021, 2022 und 2023; Wiener Börse AG; Beschlüsse der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung; eigene Berechnungen.

- 1 Auf die Aktionäre des Mutterunternehmens entfallendes Periodenergebnis dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien.
- 2 Im jeweiligen Geschäftsjahr aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende.
- 3 In der jeweiligen Konzernbilanz ausgewiesenes den Aktionären des Mutterunternehmens zurechenbares Eigenkapital dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien.
- 4 Verzinsliche Verbindlichkeiten plus Leasingverbindlichkeiten minus Kassenbestand, kurzfristige Finanzmittel und Wertpapiere.
- 5 Das Eigenkapital zum 31.12.2021 wurde im Jahresfinanzbericht 2022 angepasst und ist angepasst dargestellt.

In weiterer Folge werden im Hinblick auf die Inhaberaktien die Jahres-Höchst- und -Tiefstkurse der letzten Geschäftsjahre dargestellt:

	<b>GJ 2024</b>	<b>GJ 2023</b>	<b>GJ 2022</b>	<b>GJ 2021</b>
Jahres-Höchstkurs (in EUR)	43,10	35,00	48,60	58,00
Jahres-Tiefstkurs (in EUR)	27,20	27,50	28,60	36,30

**Quelle:** Wiener Börse AG (abgerufen unter [www.wienerborse.at](http://www.wienerborse.at)); in die Aufstellung haben nur Tageschlusskurse Eingang gefunden.

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Internetseite der Zielgesellschaft unter <https://www.rosenbauer.com> verfügbar. Jegliche Informationen auf der Internetseite sind nicht

Bestandteil dieses Angebots und entziehen sich dem Einfluss der Bieterin, weshalb die Bieterin für diese Informationen keine Gewähr übernimmt.

### **3.6 Gleichbehandlung**

Die Bieterin bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Aktionäre gleich hoch ist und dass die übernahmerechtlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 35,00 pro Inhaberaktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs 1 ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie diesem widersprechen.

**Nachzahlung:** Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Inhaberaktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. § 16 Abs 7 ÜbG sieht Ausnahmen von dieser Nachzahlungspflicht vor.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktieninhaber, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin bekannt gemacht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsetagen ab

Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt ein Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

### **3.7 Bedingungen**

Das Angebot unterliegt gemäß § 25b Abs 3 ÜbG der aufschiebenden Vollzugsbedingung des Wegfalls des fusionskontrollrechtlichen Durchführungsverbots im Königreich Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie im Staat Kuwait (die „**Aufschiebende Bedingung**“). Sollte die Aufschiebende Bedingung nicht bis Ablauf des 19.05.2025 erfüllt sein, werden das Angebot und alle auf seiner Grundlage erfolgten Annahmeerklärungen unwirksam.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind zu einzelnen arabischen Ländern das fusionskontrollrechtliche Durchführungsverbot noch nicht weggefallen und die Anträge auf Freigabe bei den Wettbewerbsbehörden der betroffenen Länder noch anhängig.

Die Bieterin wird alle zumutbaren Handlungen setzen und Erklärungen abgeben, um den Eintritt der Aufschiebenden Bedingung herbeizuführen, sowie alles unterlassen, was den Eintritt der aufschiebenden Bedingung vereiteln könnte.

Die Bieterin geht derzeit davon aus, dass der Wegfall des fusionskontrollrechtlichen Durchführungsverbots spätestens bis Ende März 2025 erfolgen wird. Spätestens hat dies bis zum 19.05.2025 zu erfolgen.

Die Bieterin wird den Eintritt bzw. endgültigen Nichteintritt der Aufschiebenden Bedingung in der unter Punkt 4.10 beschriebene Weise veröffentlichen. Sobald die Bieterin Kenntnis darüber hat, dass die Bedingung nicht innerhalb oben genannter Frist erfüllt wird, wird die Bieterin dies ebenfalls unverzüglich in den unter der unter Punkt 4.10 beschriebene Weise veröffentlichen.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Aufschiebende Bedingung erst dann erfüllt ist und die Veröffentlichung des Bedingungseintrittes erst erfolgt, sofern das fusionskontrollrechtliche Durchführungsverbot in allen betroffenen Ländern weggefallen ist und somit der Durchführung der Kapitalerhöhung, des Anteilserwerbs sowie des gegenständlichen Angebots keine gesetzlichen Verbote mehr entgegenstehen.

## **4. Annahme und Abwicklung des Angebots**

### **4.1 Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt vier Wochen. Das Angebot kann vom 17.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, angenommen werden. Die Bieterin behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist innerhalb des gesetzlichen Rahmens auf bis zu insgesamt zehn Wochen ausdrücklich vor (§ 19 Abs 1b ÜbG).

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der

Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die Regelungen hinsichtlich der gesetzlichen Nachfrist sind in Punkt 4.6 im Detail dargelegt.

## **4.2 Annahme- und Zahlstelle**

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Übertragung der Gegenleistung an die das Angebot annehmenden Aktionäre hat die Bieterin die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m, beauftragt.

## **4.3 Annahme des Angebots**

Aktionäre der Zielgesellschaft können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die „**Annahmeerklärung**“), gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder gegenüber dem Kreditinstitut annehmen, welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs führt (die „**Depotbank**“).

Die jeweilige Depotbank leitet die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, innerhalb der Annahmefrist über die Verwahrkette an die OeKB CSD GmbH zur Weiterleitung an die Annahme- und Zahlstelle weiter.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf in der Annahmefrist eingereichten Aktien die ISIN AT0000A3HC43 „Rosenbauer International AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ beantragt. Die Depotbank wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000922554 zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots auf dem Depot des annehmenden Aktionärs sperren und am zweiten Börsetag nach Ende der Annahmefrist (somit am 18.02.2025) auf dem Depot ausbuchen und als „Rosenbauer International AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ unter der ISIN AT0000A3HC43 neu einbuchen. Die eingereichten Aktien sind danach bis zum Settlement (Punkt 4.5) – und somit bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien an die Bieterin – im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs unter der ISIN AT0000A3HC43 eingebucht und daher an der Wiener Börse nicht handelbar.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht und wirksam, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet und am zweiten Börsetag nach Ende der Annahmefrist (somit voraussichtlich am 18.02.2025) die Gesamtzahl der eingereichten Aktien an die Annahme- und Zahlstelle übertragen hat.

Soweit Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist annehmen, gelten die Ausführungen der vorangehenden Absätze sinngemäß und die Annahme des Angebots ist wirksam und fristgerecht

erklärt, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist bis 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) (somit voraussichtlich am 21.05.2025) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Nachfrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet und die Gesamtzahl der eingereichten Aktien Nachfrist an die Annahme- und Zahlstelle übertragen hat. Die Zahl- und Abwicklungsstelle wird am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist (somit voraussichtlich am 21.05.2025) Zug um Zug gegen Erhalt der Inhaberaktien mit der ISIN AT0000922554 den Depotbanken über die OeKB CSD und die Verwahrkette die gleiche Anzahl von Inhaberaktien mit der ISIN AT0000A3HC50 („Rosenbauer International AG – zum Verkauf in der Nachfrist eingereichte Aktien“) übertragen.

Die Bieterin empfiehlt den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der Zielgesellschaft Annahmeerklärungen akzeptiert, kann nicht von der Bieterin beeinflusst werden.

Mit der Abgabe der Annahmeerklärung ermächtigt und beauftragt ein Aktionär die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken, sowohl die Zahl- und Abwicklungsstelle als auch die Bieterin laufend über die Anzahl der „zum Verkauf eingereichten Rosenbauer International AG Aktien“ bzw. der „zum Verkauf in der Nachfrist eingereichten Rosenbauer International AG Aktien“ zu informieren.

#### **4.4 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die kaufgegenständlichen Angebotsaktien zwischen jedem annehmenden Inhaber von Angebotsaktien und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

Mit dem Eintritt der Aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 3.7 bis zum Ablauf des 19.05.2025 wird der jeweilige Kaufvertrag unbedingdt wirksam. Der dingliche Vollzug des Kaufvertrages (das Settlement) erfolgt gemäß Punkt 4.5.

#### **4.5 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)**

Der Angebotspreis wird den Inhabern der Angebotsaktien, die das Angebot während der Annahmefrist angenommen haben, vorbehaltlich der folgenden Absätze spätestens zehn Börsetage nach Ende der Annahmefrist Zug-um-Zug gegen Übertragung der „Rosenbauer International AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A3HC43) ausbezahlt.

Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird und daher am 14.02.2025 endet, wird der Angebotspreis bei Annahme des Angebots daher vorbehaltlich der folgenden Absätze spätestens am 28.02.2025 ausbezahlt.

Für den Fall, dass nicht spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem Settlement (also sofern die Annahmefrist am 14.02.2025 endet, spätestens am 26.02.2025) die Aufschiebende Bedingung



eingetreten ist, kann das Angebot nicht im angegebenen Zeitplan abgewickelt werden. In diesem Fall verbleiben die im Rahmen der Annahmefrist eingereichten Angebotsaktien in der ISIN AT0000A3HC43 („Rosenbauer International AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“) auf den Depots der annehmenden Aktionäre eingebucht. Nach Eintritt der Aufschiebenden Bedingung wird der Kaufpreis Zug-um-Zug gegen Übertragung der „Rosenbauer International AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A3HC43) binnen zehn Börsetagen ausbezahlt. Eine Verzinsung des Kaufpreises erfolgt nicht. Das gilt nur insofern, als die Aufschiebende Bedingung vor dem Ablauf des 19.05.2025 eintritt. Den Eintritt der Aufschiebenden Bedingung wird die Gesellschaft entsprechend Punkt 4.10 bekanntmachen.

Falls die Aufschiebende Bedingung *nicht* bis 19.05.2025, 23:59 Uhr (Wiener Zeit) eingetreten ist, ist das Angebot gescheitert und wird die Annahme- und Zahlstelle die Rückbuchung der ISIN AT0000A3HC43 in die ISIN AT0000922554 veranlassen.

#### **4.6 Nachfrist (Sell-out-Phase)**

Für alle Aktieninhaber der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses („**Nachfrist**“ gemäß § 19 Abs 3 ÜbG). Unter der Annahme, dass das Ergebnis der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 2 ÜbG am 19.02.2025 bekanntgemacht wird, beginnt die Nachfrist am 19.02.2025 und endet am 19.05.2025.

Für die Annahme des Angebots während der Nachfrist gelten die in diesem Punkt 4 enthaltenen Bestimmungen und Ausführungen sinngemäß. Aktien, die während dieser Frist eingereicht werden, erhalten eine eigene ISIN (AT0000A3HC50) und werden als „Rosenbauer International AG – zum Verkauf in der Nachfrist eingereichte Aktien“ vorgemerkt.

Aktionäre, die das Angebot während der Nachfrist annehmen, erhalten den Angebotspreis (vorbehaltlich des rechtzeitigen Eintritts der Aufschiebenden Bedingung; siehe Punkt 3.7) spätestens zehn Börsetage nach Ende der Annahmefrist Zug-um-Zug gegen Übertragung der „Rosenbauer International AG – zum Verkauf in der Nachfrist eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A3HC50) ausbezahlt.

Sofern die Nachfrist wie derzeit vorgesehen am 19.05.2025 endet, wird der Angebotspreis bei Annahme des Angebots in der Nachfrist daher spätestens am 02.06.2025 ausbezahlt.

#### **4.7 Abwicklungsspesen**

Die Bieterin übernimmt die mit der Abwicklung dieses Angebots in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten oder Gebühren (z.B. Kundenprovisionen, Rechtsgeschäftsgebühren, Bankspesen etc), höchstens jedoch in Höhe von EUR 9,00 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Die Depotbanken werden gebeten, die Abwicklung spesenfrei für die annehmenden Aktionäre durchzuführen und sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haften gegenüber den Aktionären oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäfts-

gebühren oder sonstige ähnliche Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung dieses Angebots im In- oder Ausland; solche Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Abgaben und Steuern sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

Alle Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebots sind daher von den Aktionären selbst zu tragen. Den Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Angebots eine unabhängige steuerliche Beratung über die möglichen Folgen auf der Grundlage ihrer individuellen steuerlichen Situation einzuholen.

#### **4.8 Gewährleistung**

Mit der Annahme dieses Angebots gewährleistet jeder annehmende Aktionär in Bezug auf seine eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung (des Settlements, siehe Punkt 4.5) folgende Aussagen zutreffen:

- (i) der annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- (ii) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der annehmende Aktionär unterliegt; und
- (iii) der annehmende Aktionär ist Eigentümer der eingereichten Aktien, frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter; und
- (iv) mit Abwicklung dieses Angebots erwirbt die Bieterin uneingeschränktes Eigentum an den Aktien und den damit verbundenen Rechten.

#### **4.9 Widerrufsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten**

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zu widerrufen.

Die Erklärung des Widerrufs hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

#### **4.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist sowie der Nachfrist als Hinweisbekanntmachung über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, einsehbar unter <https://www.evi.gv.at/>) sowie auf den Internetseiten der Bieterin (<https://robau-beteiligung.at/>), der Zielgesellschaft (<https://www.rosenbauer.com>) und der Übernahmekommission (<https://www.takeover.at/>) veröffentlicht.

Alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot werden in einer Art und Weise verbreitet, die den öffentlichen Zugang der Aktionäre zu ihnen ermöglicht.

## **5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**

### **5.1 Gründe für das Angebot**

Die Bieterin wird nach Eintritt der Aufschiebenden Bedingung im Rahmen der Kapitalerhöhung und des Anteilserwerbes insgesamt 5.110.200 Inhaberaktien und somit Kontrolle iSd ÜbG über die Zielgesellschaft erwerben. Dieses Angebot dient der Erfüllung der Angebotspflicht gemäß § 22 ÜbG und räumt somit den Aktionären der Zielgesellschaft die gesetzlich gebotene Exit-Möglichkeit ein.

#### Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin beabsichtigt, über die Mehrheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft, deren Geschäftstätigkeit unter Einbringung bestehender Expertise weiter zu fördern und die erfolgreiche Tätigkeit der Zielgesellschaft zu unterstützen.

Es ist seitens der Bieterin beabsichtigt, dass vorbehaltlich der Wahl durch die Hauptversammlung Stefan Pierer, Mark Mateschitz, Friedrich Roithner und Gernot Hofer in den Aufsichtsrat einziehen. Stefan Wagner soll im Aufsichtsrat verbleiben.

#### Börsennotiz

Es ist die derzeitige Absicht der Bieterin, dass die Zielgesellschaft bis auf weiteres im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“ notiert bleibt. Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass bei einer hohen Annahmquote des Angebots der erforderliche Mindeststreubesitz des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel (§§ 38 ff BörseG) bzw. eine Fortführung im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein könnte.

Beim Angebot handelt es sich nicht um ein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.

#### Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Die Bieterin beabsichtigt nicht, im Zusammenhang oder als Folge der Umsetzung dieses Angebotes Änderungen in Bezug auf die Beschäftigungssituation oder die Standorte der Zielgesellschaft vorzunehmen. Die Bieterin hat der Rosenbauer Beteiligungsverwaltung GmbH zugesichert, die Produktionsstandorte der Zielgesellschaft in Leonding und Neudling aufrecht zu halten, die Unternehmensleitung an einem der bestehenden Standorte in Österreich zu belassen und die Forschungs- & Entwicklungsabteilung zum überwiegenden Teil auch zukünftig in Österreich zu belassen.

Die Bieterin weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist. Weiters besteht auch für den Betriebsrat der Zielgesellschaft die Möglichkeit, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

## **5.2 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft**

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben Mitgliedern der Organe der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot geldwerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

## **6. Sonstige Angaben**

### **6.1 Finanzierung des Angebots**

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 35,00 pro Angebotsaktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions-, Abwicklungs- und Depotkosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 116,6 Millionen.

Die Bieterin verfügt über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### **6.2 Steuerrechtliche Hinweise**

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 4.7).

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der Zielgesellschaft eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen.

Annehmende Aktionäre sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

### **6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme des Angebotes zustande kommenden Verträge zwischen der Bieterin und den Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts, soweit diese in der Anwendung ausländischen Rechts resultieren würden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels, Österreich.

#### **6.4 Berater der Bieterin**

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG: Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien;
- als Rechtsberater und Vertreter gegenüber der Übernahmekommission: Oberhammer Rechtsanwälte GmbH, Karlsplatz 3/1, 1010 Wien.

#### **6.5 Weitere Informationen**

Für weitere Auskünfte zum Angebot steht Ihnen von Seiten der Bieterin Mag. Hans Lang, Tel.: +43 676 414 09 45, E-Mail: robau@piererindustrie.at zur Verfügung.

Informationen betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle erlangt werden:

- Erste Group Bank AG, unter der Postadresse 1100 Wien, Am Belvedere 1, Österreich, und per E-Mail unter CorpDept0551@erstegroup.com.

Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

#### **6.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin**

Die Bieterin hat die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

*[Unterschriftenseiten folgen.]*

Wels, am 16.01.2025

**Robau Beteiligungsverwaltung GmbH**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pierer', written in a cursive style.

---

DI Stefan Pierer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Roithner', written in a cursive style.

---

Mag. Friedrich Roithner

## 7. Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Robau Beteiligungsverwaltung GmbH übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, an die das Angebot gerichtet ist und die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Robau Beteiligungsverwaltung GmbH übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. Robau Beteiligungsverwaltung GmbH shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Shareholders to whom the Offer is addressed and who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. Robau Beteiligungsverwaltung GmbH does not assume any liability in connection with the acceptance of the offer outside the Republic of Austria.

## 8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Angebot an die Aktionäre der Rosenbauer International AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.

Wien, am 16.01.2025

### Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH



---

Mag. Marieluise Krimmel  
Wirtschaftsprüferin



---

Mag. Walter Müller  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.